



Amtssigniert, SID2015021118699
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Gewerbereferat

Mag. Monika Thurner

Telefon +43(0)5412/6996-5245

Fax +43(0)5412/6996-745385

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

_____ **Mag. (FH) Simon Wilhelm, Berggasthaus „Lehnberghaus“, Obsteig;
Genehmigung der Betriebsanlagenänderung;**

Geschäftszahl 2.1-1424/53

Imst, 27.02.2015

BESCHIED

Herr Mag. (FH) Wilhelm hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 11.03.1964, Zl. I-159/3, vom 06.12.2002, Zl. 2.1-1424/10, vom 20.12.2011, Zl. 2.1-1424/26 sowie vom 13.01.2015, Zl. 2.1-1424/48, genehmigten gewerblichen Betriebsanlage auf der Gp. 2525/2, KG Obsteig, in 6416 Obsteig, angesucht.

Technische Beschreibung der Änderung

Die bestehende Betriebsanlage soll durch Baumaßnahmen im Erd- und Obergeschoß teils geändert werden. Im Erdgeschoß wird durch Umbaumaßnahmen das Lokal vergrößert und der Haupteingangsbereich an der Südseite geändert. WC-Anlagen werden im nördlichen Gebäudeteil integriert und in diesem Bereich soll auch der Endausgang bzw. ein Fluchtweg für das Gebäude ins Freie errichtet werden. Im Obergeschoß werden durch Umbaumaßnahmen ein Privatzimmer und drei Zimmer mit jeweils einer Schlafmöglichkeit sowie die dazugehörigen Nassräume und ein Abstellraum ausgeführt. Sämtliche Zugänge vom Treppenhausbereich zu den Zimmern und anderweitig genutzten Räumlichkeiten werden mit Feuerschutztüren EI 30 abgetrennt. Vom Erd- ins Obergeschoß wird die Treppe erneuert und erhält eine mindestnutzbare Breite von 1,20 m. Der Aufgang ins Dachgeschoß vom ersten Obergeschoß bleibt als Bestand erhalten.

Im nordseitigen Teil des Dachgeschoßes wird aus einem Schlaflager ein Notausstieg mit Haltemöglichkeiten und Abstieg auf das darunter befindliche Flachdach errichtet. Von dort gelangt man laut Beschreibung vom 18.11.2014 ungehindert auf das angrenzende Gelände. Im ersten und im zweiten Obergeschoß sind insgesamt somit 20 Schlafmöglichkeiten (für Gäste und privat) geplant bzw. beantragt. Die Sitzplätze im Erdgeschoß bewegen sich auf ca. 50.

An technischen Brandschutzeinrichtungen ist das gesamte Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S ausgestattet. Die Fluchtwege sollen mit einer

Stadtplatz 1, 6460 Imst, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-imst>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3N3T##

Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ausgeführt werden. Im Bereich der verminderten Durchgangshöhe beim Gang des Dachgeschoßes ins Treppenhaus werden zusätzliche Maßnahmen, wie schaumstoffgepolsterte Warnleiste, zusätzliche Notleuchte udgl. ausgeführt. Für die Entstehungsbrandbekämpfung werden laut Betriebsbeschreibung Handfeuerlöschgeräte bereit gehalten.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Gewerbebehörde I. Instanz nach § 333 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

I.

Gemäß §§ 81 Abs 1, 74 Abs 2 GewO 1994 iVm §§ 71a, 74 Abs 2 GewO 1994 und § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird Herrn Mag. (FH) Wilhelm Simon die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der eingangs beschriebenen Änderung der Betriebsanlage nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und sonstigen Unterlagen, die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst aufliegen, unter folgenden **Auflagen aus brandschutztechnischer Sicht** erteilt:

1. Die Haupteingangstüre an der Südseite des Objektes im Erdgeschoß sowie weitere Türen auf Fluchtwegen auf allgemein zugänglichen Bereichen, die versperrt werden können (betrifft Abschlusstüre Lokal Treppenhaus, Ausgang Treppenhaus, eventuell Abschlüsse in den Obergeschoßen) sind zumindest mit Notausgangstürverschlüssen gemäß ÖNORM EN 179 auszustatten.
2. Die vorgesehene Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB 102 E auszuführen. Darüber ist ein entsprechendes Inbetriebnahmeprotokoll bzw. eine Bestätigung nach Fertigstellung vorzulegen.
3. Nach Fertigstellung der automatischen Brandmeldeanlage ist eine Abschlussüberprüfung durch einen brandschutztechnischen Sachverständigen durchführen zu lassen. Darüber ist ein schriftlicher Abnahmebericht auszustellen.
4. Die vorgesehenen Handfeuerlöschgeräte müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen. Die Anzahl sowie die Löschmittelinhalte sind entsprechend der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz – TRVB 124 F – bereit zu stellen.
5. Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Gastlokal mit Gang) müssen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens Cfl-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens Dfl zulässig sind.
6. In den Zimmern und im Schlaflager ist das Informationsblatt "VERHALTEN IM BRANDFALL" aufzulegen (beziehbar z.B.: bei Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Sterzingerstraße 2, 6020 Innsbruck). Zusätzlich sind Fluchtwegpläne, aus denen der Fluchtweg aus dem jeweilig betroffenen Raum hervorgeht, an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
7. Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten ist in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitzustellen.

II.

Kostenspruch

Hiefür sind

€ 13,-- Verwaltungsabgaben gemäß TP 149 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983

€ 90,-- Barauslagen (Brandverhütung)

zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von **€ 103,--** ist binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Entrichtung von Stempelgebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in Höhe von **€ 111,80** zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Imst schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerde ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise, einzubringen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Zu I.

Herr Mag. (FH) Wilhelm Simon hat um die Genehmigung für die Änderung der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Betriebsanlage auf der Gp. 2525/2, KG Obsteig, in 6416 Obsteig, angesucht.

Die Betriebsanlage wird gemäß der eingangs angeführten technischen Beschreibung geändert.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen und sonstigen Vorbringen wurde von den beigezogenen Sachverständigen sowie vom Vertreter des Arbeitsinspektorates festgestellt, dass bei Einhaltung der vorstehenden Auflagen der Schutz der zu wahren Interessen gegeben ist.

Einwendungen anderer Parteien liegen nicht vor.

Die Gemeinde Obsteig hat in Ausübung ihres Anhörungsrechtes gemäß § 355 GewO 1994 keine Einwände gegen die projektgemäße Ausführung erhoben.

Für die Behörde sind die erstatteten Sachverständigengutachten bzw die Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates schlüssig, ausreichend und überzeugend.

Gemäß § 81 Abs 1 GewO 1994 bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen (unter anderem zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen bzw benützen) erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der §§ 74-80 GewO 1994. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der genannten Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 77 Abs 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 93 Abs 1 Z 1 ASchG ist für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der GewO 1994 keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich. Allerdings sind gemäß § 93 Abs 2 ASchG die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Sinne des § 92 Abs 1 ASchG – Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer – mit zu berücksichtigen.

Der festgestellte Sachverhalt erfüllt die angeführten gesetzlichen Voraussetzungen bei gleichzeitiger Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen.

Die Auflagen stützen sich auf die Stellungnahme der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung vom 20.01.2015. Sie sind notwendig, zweckmäßig und rechtlich zulässig.

Da alle Voraussetzungen zur Genehmigung der gegenständlichen Änderung der Betriebsanlage erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.

Der Kostenspruch stützt sich auf die Bestimmungen der §§ 76, 77 und 78 AVG, wonach für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Barauslagen, Kommissionsgebühren und für die Verleihung von Berechtigungen Verwaltungsabgaben einzuheben sind.

Ergeht an:

1. Mag. (FH) Simon Wilhelm, Holzleiten 84, 6416 Obsteig/RSb mit Zahlschein und **Plansatz** und mit dem Hinweis, dass das alte Projekt (Eingangsstempel 28.05.2014) ebenfalls retourniert wird;
2. die Gemeinde Obsteig mit **Plansatz**/Zustellschein;
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Dr. Christanell, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck - mit **Plansatz**/RSb;
4. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung zur Kenntnis/E-Mail;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Derfler